

Satzung

über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeau in seiner Sitzung am 26. Januar 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neißeau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße und der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal.

Zusätzlich kann ein Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Neißeau, Groß Krauscha, Dorfplatz, erfolgen.

§ 2

Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
 2. sie im Gemeindeamt Neißeau, Groß Krauscha, Dorfallee 31, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Neißeau, Groß Krauscha, Dorfplatz.

- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung und sowie die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 **Notbekanntmachungen**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den §§ 1 – 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Neißeaue (Bekanntmachungssatzung) in der Fassung vom 12.01.1999 außer Kraft.

Neißeaue, den 27.01.2006

Fromm
Stellv. Bürgermeister



Gemeinde Neißeaue

Beschluss - Nr.: 10/2006 vom 26.01.2006

Öffentlich

Der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue beschloss in der Sitzung am 26.01.2006 die **Änderung der „Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Neißeaue“ (Bekanntmachungssatzung).**

Rechtsgrundlage: § 4 SächsGemO, § 6 KomBekVO

Begründung:

Bei den aktuellen Prüfungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau sind zum Teil fehlerhaft durchgeführte Bekanntmachungen festgestellt worden. Zusätzlich wurde eine Überarbeitung der §§ 1 und 3 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neißeaue erforderlich, da im Ortsteil Groß-Krauscha tatsächlich nur noch eine Bekanntmachungstafel vorhanden war.

Hinweis:

Die in der Gemeinderatssitzung festgelegten Änderungen der §§ 1 und 3 der Bekanntmachungssatzung sind auszuführen.

- § 1 - Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Amtsblatt und **kann** zusätzlich durch Aushang an den Gemeindetafeln erfolgen.
- § 2 - Die ortsübliche Bekanntgabe erfordert nur noch den Aushang an der Gemeindetafel in Groß-Krauscha mit einer Bekanntmachungsfrist von mindestens 3 Tagen. Zusätzlich **kann** der Aushang an den Gemeindetafeln in den anderen Ortsteilen der Gemeinde Neißeaue erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 11 und Bürgermeister

Anwesend : 10

Ja-Stimmen : 10

Nein-Stimmen : 0

Stimmhaltung : 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 2 der SächsGemO waren der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner

Fromm
Stellv. Bürgermeister



Siegel